



Webinar:

**Gesetzliche Anforderungen
an bestehende und neue
Heizsysteme nach GEG**

Referent:

Markus Lange
Teamleiter Energieeffizienz

ENOPLAN Ingenieurgesellschaft
für Energiedienstleistungen mbH
(Bruchsal)

Disclaimer - Haftungsausschluss



Der Inhalt der Präsentation dient lediglich Informationszwecken und soll Ihnen einen Überblick über die derzeitige Gesetzeslage und die aktuellen Entwurfsthemen geben.

Alle Informationen in dieser Präsentation sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und stammen aus Quellen, welche wir als zuverlässig ansehen. Dennoch übernehmen wir keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben.

Die Inhalte stellen ausdrücklich weder eine Kaufempfehlung noch eine sonstige Beratung dar. Jede Energie-Beratung muss einzeln betrachtet und auf den Kunden abgestimmt werden. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung und/oder der Verteilung dieser Präsentation entstehen oder entstanden sind, übernimmt die ENOPLAN GmbH keine Haftung.

Die Präsentation ist auch in Auszügen urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verarbeitung, Veränderung und/oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der ENOPLAN GmbH gestattet.

- ➔ **Kurzfristige Maßnahmen nach der EnSikuV**
(Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen)
gültig bis 28.02.2023
- ➔ **Mittelfristig wirksame Maßnahmen nach der EnSimiV**
(Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen)
gültig von **01.10.2022 bis 30.09.2024**
- ➔ **Entwurf des Energieeffizienzgesetz (EnEfG)**
Erweiterung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) mit Pflichten für (größere ???)
Unternehmen, energieeffiziente Maßnahmen umsetzen zu müssen
- ➔ **Entwurf neues Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und Änderung mehrerer Verordnungen zur Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien**
Jede neue Heizung ab 2024 muss auf Basis von 65 % erneuerbaren Energien betrieben werden

Ziele des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

- Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs,
- Reduzierung des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien,
- Nutzbarmachung erneuerbarer Energien im Wärmebereich („Dekarbonisierung“)
- Eindämmung des weltweiten Klimawandels beitragen.

Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes:

- die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und
- die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten

 **„Klimaneutralität bis 2045“**

Allgemeine Anforderungen an die Heizsysteme – Wer muss wann und wie mit Erneuerbaren Energie heizen:

- (1) Eine Pflicht zum „Erneuerbaren Heizen“ ab 2024 gilt nur für den Einbau **neuer** Heizungen; § 71 Abs. 1 GEG neu
- (2) Die Pflicht zum „Erneuerbaren Heizen“ heißt konkret, dass die neu eingebaute Heizung zu mindestens **65 Prozent** mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss; § 71 Abs. 1 GEG neu
- (3) Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden – es gilt die „30-Jahre-Regel“ (§ 72 GEG alt und neu);
 - Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, dürfen bereits jetzt nicht mehr betrieben werden.
 - Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 [...] sind nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung stillzulegen
 - dies gilt nicht für Heizkessel, die als Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel betrieben werden
- (4) Laut Entwurf dürfen alle Formen von (mit fossilen Brennstoffen befeuerte) Heizkessel längstens bis zum 31.12.2044 betrieben werden (§ 72 Abs. 4 GEG neu)

Möglichkeiten nach §§ 71 ff GEG neu – Systeme / Optionen

1	Anschluss an ein Wärmenetz	Wärmenetze sollen bis 2030 einen Anteil von mindestens 50 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien oder Abwärme aufweisen, bis 2045 müssen sie komplett treibhausgasneutral sein. („Transformationsplan“ des Wärmenetzbetreibers) Die „Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe“ gilt daher als erfüllt, auch wenn der Anteil Erneuerbarer Energien derzeit noch geringer wäre. (§ 71b GEG neu)
2	Einbau einer elektrischen Wärmepumpe	Ohne weitere Bedingungen („gilt als erfüllt“; § 71c GEG neu)
3	Stromdirektheizung in gut gedämmten Gebäuden	Nur in gut gedämmten Gebäuden (45% besserer Wärmeschutz als nach § § 16, 19 GEG gefordert) ; Nachweis durch Energieberater nach § 88 GEG oder in Wohngebäuden mit nur bis zu sechs vermieteten Wohnungen (§ 71d GEG neu)
4	Solarthermie	Nur zertifizierte Anlagen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“; § 71e GEG neu ; https://solarkeymark.eu/ Problem: Dimensionierung (!!?)

Möglichkeiten nach §§ 71 ff GEG neu – Systeme / Optionen

5	Feste Biomasse	Bei Nutzung in einem Biomassekessel oder einem automatisch beschickten Biomasseofen bei Verbrennung von Biomasse (§ 71g GEG neu) ACHTUNG: keine Erlaubnis in Neubauten!
6	Biomethan / biogenes Flüssiggas	Nachweis der Einhaltung von Primärenergiefaktoren nach § 22 GEG (§ 71f GEG neu) und Anteil der eingesetzten Menge an Getreidekorn und Mais ACHTUNG: keine Erlaubnis in Neubauten!
7	Wasserstoff (grün und blau)	Nur in gut gedämmten Gebäuden (45% besserer Wärmeschutz als nach § § 16, 19 GEG gefordert) oder in Wohngebäuden mit nur bis zu sechs Wohnungen (§ 71f GEG neu)
8	WP-Hybridheizung	Mit Vorrangschaltung für die WP; gemeinsame Steuerung; Spitzenlasterzeuger muss ein Brennwärtekessel sein (§ 71h GEG neu)

Übergangsfristen bei Heizungshavarien:

- (1) Einmalige und für drei Jahre gestattete Austauschoption; § 71i Abs. 1 GEG neu
- (2) Die Option verlängert sich (unbefristet) bei Wohngebäuden mit weniger als 6 Wohneinheiten, wenn der Eigentümer das Gebäude selbst bewohnt und nach Ablauf der Frist unter (1) mindestens das 80te Lebensjahr vollendet hat
- (3) Im Falle von „Miteigentümern“ müssen alle Eigentümer das 80te Lebensjahr vollendet haben
- (4) Nach einem Eigentümerwechsel muss der neue Eigentümer dann spätestens 2 Jahre (!) die Anforderungen nach §§71 ff erfüllt haben (§ 72 Abs. 4 GEG neu)

Übergangsfristen bei Etagenheizungen in Mehrfamilienhäusern:

- (1) Fällt die erste Gasetagenheizung in einem solchen Gebäude aus, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer **drei Jahre Zeit**, um zu entscheiden, wie für das gesamte Gebäude auf Erneuerbare Heizungen umgestellt wird. Wenn sie sich für eine Zentralisierung der Heizung entschieden haben, erhalten sie weitere zehn Jahre Zeit zur Umsetzung.
- (2) Wenn weiterhin dezentral geheizt werden soll, dann müssen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Drei-Jahres-Entscheidungsfrist alle neuen Heizungen die Erneuerbaren-Vorgabe einzeln erfüllen.

H2-ready-Anlagen (§ 71k GEG neu):

- (1) Weiterbetrieb mit 100% Erdgas bis zum 31.12.2034; § 71k Abs. 1 GEG neu
- (2) Der Gasnetzbetreiber muss allerdings einen Transformationsplan für die verbindliche, vollständige Umstellung auf Wasserstoff bis zum 01.01.2035 vorlegen und
- (3) dem Gebäudeeigentümer die Umstellung bis zu diesem Tag garantieren

Mieterschutzklausel (§ 71o GEG neu):

- (1) Wegen der befürchteten Preissteigerungen beim Bezug von Biomasse, Biomethan, Wasserstoff und anderen grünen Gasen infolge der steigenden Nachfrage sollen **Vermieter** die Kosten übernehmen, die über einen aus den Strompreisen für Haushalte gebildeten Stromdurchschnittspreis hinausgehen.
- (2) Mieterhöhungen wegen Einbau einer Wärmepumpe nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Kontakt

ENOPLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH

Zentrale:

Zeiloch 14
D-76646 Bruchsal

Niederlassung:

Obere Hauptstraße 2
D-98634 Wasungen / Thüringen

Ansprechpartner:

Markus Lange
Tel.: +49 (0)36941 / 6004 – 13
E-Mail: Markus.Lange@enoplan.de

Weitere Informationen finden Sie im
Web: www.enoplan.de

Haftungsausschluss:

Die Firma ENOPLAN übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Präsentation.